



29.07.2021
Kontakt: Thomas Zimmermann

BPZ AKTUELL August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Welle der Hilfsbereitschaft hat unser Land erfasst. Die schrecklichen Ereignisse der Hochwasserkatastrophe haben etwas hervorgebracht, was man so nicht mehr im Blick hatte. In der Not sind die Menschen solidarisch und helfen einander, wo es geht. Hunderttausende haben sich bereit erklärt, zu helfen in den unterschiedlichsten Formen. Wohnräume werden zur Verfügung gestellt, Menschen eilen herbei, um tatkräftig bei den Aufräumarbeiten zu helfen und die Spendenbereitschaft von Millionen scheint grenzenlos zu sein.

Gewiss, die Deutschen haben immer schon gern und viel gespendet. Aber wenn das Unglück sozusagen vor der eigenen Haustür passiert, erscheint alles viel näher und die Hilfestellung viel erfahrbarer. Bürger und Unternehmen helfen, wo sie können und selbst die durch Corona extrem gebeutelte Hotelbranche stellt Ressourcen bereit, damit die Menschen nicht in Zeltlagern untergebracht werden müssen.

Auch der Staat wurde schnell aktiv. So seltsam es klingt, aber die Corona-Hilfsmaßnahmen waren ein gutes Lehrbeispiel unbürokratisch zur Stelle zu sein, wenn die Not es gebietet. Zumindest für einen Moment werden bürokratische Hindernisse außer Acht gelassen. Die Landesfinanzministerien der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern haben gleichlautende Anordnungen getroffen, die zwar abgabenrechtlich nicht frei von Bedenken sind, aber genau den Zweck erfüllen, der der Situation angemessen ist. Die getroffenen steuerlichen

Maßnahmen sind in unserem Special 346 zusammengefasst, das zu dieser Ausgabe von BPZ-Aktuell gehört.

Auch der Bund hat schnell reagiert und negative umsatzsteuerliche Folgen beseitigt. Auch das können Sie in unserem Special 346 nachlesen. Zwar erscheint es dem Normalbürger geradezu unverständlich, dass normalerweise sogenannte unentgeltliche Wertabgaben an Opfer einer Naturkatastrophe von umsatzsteuerlichen Unternehmern der Umsatzsteuer unterworfen werden, doch handelt es sich hier um allgemeines EU-Recht. Es hat durchaus eine gewisse Logik. Sachspenden und Dienstleistungen sollen für Unternehmen nicht billiger sein als für Privatleute, sodass das Unternehmen den Vorteil des Vorsteuerabzugs gewissermaßen rück-gängig machen muss. Diese Umsatzsteuerbelastung respektive Vorsteuerkorrektur wird durch eine Billigkeitsregelung befristet ausgesetzt nach der Maßgabe, dass letztlich alles und so viel wie möglich den Opfern der Flutwasserkatastrophe zu Gute kommen soll.

Wie gesagt, es ist durchaus mutig, wenn die Finanzministerien den Grenzbereich des geltenden Steuerrechts ausloten. Dies gilt insbesondere für die Sonderabschreibungen und die einkommensmindernde Rücklagenbildung, deren Ermöglichung nicht in der Länderkompetenz liegt. Wir werden die Begünstigungen anwenden und notfalls für unsere Mandanten erkämpfen, wenn der spätere Verwaltungsvollzug sich störrisch stellen sollte.

Wohlthuend ist auch, dass sich die Parteien trotz der nahenden Bundestagswahl im Regelfall eines parteipolitischen Ausschlachtens der Katastrophe entsagen. Das könnte ein Indiz dafür sein, dass Politik doch nicht nur unanständig oder populistisch sein muss. Genauso erfreulich ist, dass jedenfalls in dieser Phase der Bewältigung der Katastrophenfolgen nicht irgendwelche Schuldigen gesucht und an die Wand genagelt werden, sondern dass die Blickrichtung eher in Richtung eines zukunftsfähigen Schutzes vor Naturkatastrophen fokussiert wird. Genau darum geht es – jede Naturkatastrophe sollte Anlass sein, über wirksamen Schutz für die Zukunft nachzudenken.

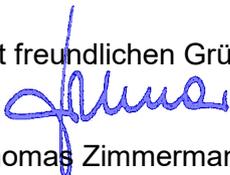
Die notwendigen infrastrukturellen Erneuerungen sind eine gewaltige Herausforderung. Aufgrund der zwangsläufigen Eilbedürftigkeit geben sie unter optimistischem Blickwinkel den Deutschen eine Chance – die der Entbürokratisierung. Im Normalfall benötigen neue Straßen, neue oder veränderte Eisenbahntrassen, ja auch im Sinne des Klimaschutzes notwendige Genehmigungsverfahren einen irren Aufwand und eine irre Zeit, bis sie endlich realisiert werden

können. Für das Ahrtal gibt es diese Zeit nicht. Es muss gehandelt werden, sobald wie möglich und die Notwendigkeit einer Verfahrensbeschleunigung lässt sich vielleicht auch anderweitig nutzbar machen.

Es bleibt eine Erkenntnis. Deutschland kann sich selbst helfen, weil sich die Menschen gegenseitig helfen können. So schlecht ist es also nicht um unser Land bestellt. Wir packen Corona trotz der deutschtypischen Ängstlichkeit und wir packen Naturkatastrophen, weil wir anpacken können.

Wir wünschen Ihnen eine etwas weniger aufregende zweite Sommerhälfte und stehen Ihnen mit allem, was wir können, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Zimmermann', written over the printed name.

Thomas Zimmermann
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Termine Steuern/Sozialversicherung August/September 2021	2	Zur Stromlieferung als selbstständige Leistung neben einer umsatzsteuerfreien Vermietung	5
Laufzeitbezogene Betrachtungsweise bei Firmenwagen-Leasingsonderzahlungen	3	Wohnungsvermietung: Energielieferungen sind steuerpflichtige Hauptleistungen	6
Haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen - Nebenkostenabrechnung vorlegen	3	Schätzung eines Gastronomiebetriebs auf Grundlage der Richtsatzsammlung rechtmäßig	6
Kosten für Abonnement einer Tageszeitung nicht abzugsfähig	3	Abgabefrist für Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2020 verlängert	7
Bau neuer Mietwohnungen kann Steuervorteile bringen	4	Antrag auf Wirtschaftsförderung: Exakte Angaben zwingend erforderlich	7
Personengesellschaft als Organgesellschaft	4		

Termine Steuern/Sozialversicherung August/September 2021

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.08.2021 ¹	10.09.2021 ¹
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.09.2021
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	entfällt	10.09.2021
Umsatzsteuer	10.08.2021 ²	10.09.2021 ³
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	13.08.2021
	Scheck ⁵	10.08.2021
Gewerbesteuer	16.08.2021 ⁶	entfällt
Grundsteuer	16.08.2021 ⁶	entfällt
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ⁴	19.08.2021
	Scheck ⁵	16.08.2021
Sozialversicherung ⁷	27.08.2021	28.09.2021
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat.
- 2 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 4 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 5 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 6 In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2021 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 16.08.2021 fällig.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.08.2021/24.09.2021, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Laufzeitbezogene Betrachtungsweise bei Firmenwagen-Leasingsonderzahlungen

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat zu der Frage Stellung genommen, in welcher Höhe eine im Dezember 2013 geleistete Leasingsonderzahlung für einen teils privat und teils zu unternehmerischen Zwecken genutzten Pkw als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig ist.

Verwendet ein nicht bilanzierungspflichtiger Steuerpflichtiger einen geleasteten Pkw für unternehmerische Zwecke und macht er dafür die tatsächlichen Kosten geltend, so gehört eine bei Leasingbeginn zu erbringende Sonderzahlung in Höhe der anteiligen unternehmerischen Nutzung des Pkw nach dem Urteil des Finanzgerichts zu den sofort abziehbaren Betriebsausgaben. Dabei sei bei der Höhe der anteiligen unternehmerischen Nutzung auf eine laufzeitbezogene Betrachtungsweise abzustellen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen - Nebenkostenabrechnung vorlegen

Wohnungseigentümer und Mieter können Ausgaben für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen anteilig steuerlich geltend machen. Dafür sollte die Nebenkostenabrechnung bei der Einkommensteuererklärung vorgelegt werden. Das Finanzamt erkennt u. a. Kosten für die Reinigung des Treppenhauses, für Dach-,

Fassaden- und Gartengestaltungsarbeiten oder für Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen an. Abzugsfähig sind auch die Schornsteinfegergebühren oder Kosten für das Überprüfen von Blitzschutzeinrichtungen. Die insgesamt anfallenden Aufwendungen müssen auf die einzelnen Eigentümer oder Wohnungen aufgeteilt sein. In der Jahresabrechnung sollten die einzelnen Dienstleister mit den Gesamtkosten aufgeführt sein und dazu detailliert der den einzelnen Wohneinheiten zugeordnete Kostenanteil. Alternativ können sich Wohnungseigentümer eine Bescheinigung des Verwalters für das Finanzamt ausstellen lassen.

Kosten für Abonnement einer Tageszeitung nicht abzugsfähig

Der Sprecher eines Bankvorstands klagte gegen seinen Einkommensteuerbescheid. Er wollte die Kosten für sein Tageszeitungsabonnement - zumindest anteilig - als Werbungskosten bei der Steuer absetzen. Er trug vor, dass die tagesaktuelle Information über Finanzen, Politik und Wirtschaft wesentlicher Bestandteil seiner Tätigkeit sei. Das Finanzamt war jedoch der Auffassung, die Tageszeitung enthalte aber in großem Umfang auch Informationen über Politik, Kultur und Sport, was nicht zum Berufsbild des Klägers gehöre.

Das Finanzgericht Düsseldorf gab dem Finanzamt Recht. Aufwendungen der privaten Lebensführung - wozu auch das Zeitungslesen gehöre - seien keine Werbungskosten. Auch ließe sich nicht aufteilen, in welchem Umfang der Kläger die Tageszeitung privat bzw. beruflich lese.

Hinweis

Ausgaben für das Abonnement von Fachzeitschriften, die nahezu ausschließlich betrieblich genutzt werden, können jedoch steuermindernd geltend gemacht werden. Auch sollten Aufwendungen für Tageszeitungen und Zeitschriften, die für den Betrieb etwa von Gaststätten, Hotels und Friseursalons oder für Arztpraxen bezogen werden, immer als Betriebsausgaben angegeben werden.

Bau neuer Mietwohnungen kann Steuervorteile bringen

Vermieter können für neu gebaute Wohnungen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen. Dies setzt aber voraus, dass der Bauantrag für die neue Wohnung vor dem 1. Januar 2022 gestellt wird dann mindestens zehn Jahre lang vom Bauherrn oder Käufer vermietet wird.

Gewährt werden jährlich bis zu 5 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zusätzlich zur normalen Abschreibung. So

können innerhalb von vier Jahren insgesamt bis zu 28 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung steuerlich wirksam werden. Gefördert werden dabei nicht nur Wohnungen im Zusammenhang mit dem Neubau von Gebäuden, sondern auch die Schaffung neuer Wohnungen in bestehenden Gebäuden, z. B. ein Dachgeschossausbau.

Bauanträge können nur von vorlageberechtigten Architekten und Bauingenieuren gestellt werden. Ist kein Bauantrag erforderlich, muss die Bauanzeige bis zum Stichtag erfolgen. Diese kann vom Steuerpflichtigen selbst vorgenommen werden.

Zu beachten ist, dass die Sonderabschreibungsmöglichkeit nur für maximal 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche absetzbar und generell ausgeschlossen ist, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Quadratmeter Wohnfläche einen Betrag von 3.000 Euro übersteigen.

Personengesellschaft als Organgesellschaft

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben können Personengesellschaften umsatzsteuerlich Organgesellschaften sein. Trotz zustimmender Auffassung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs durch das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26. Mai 2017 war bislang unklar, in welchen Fällen eine Personengesellschaft Organgesellschaft sein kann. Auch, weil

die Finanzverwaltung die „Hürde“ hierfür sehr hoch gelegt hat.

Die Frage, ob eine finanzielle Eingliederung nur gegeben ist, wenn der Organträger unmittelbar alle Anteile an der Personengesellschaft hält oder auch eine Mehrheitsbeteiligung an der Personengesellschaft ausreicht, hat nunmehr der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf Vorlage des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg beantwortet.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die strengen Anforderungen der Finanzverwaltung europarechtskonform sind.

Der EuGH hat nun mit Urteil vom 15. April 2021 klargestellt, dass eine solche Einschränkung, dass Personengesellschaften nur Organgesellschaften sein können, wenn auch alle Gesellschafter finanziell in den Organträger eingegliedert sind, gegen Unionsrecht verstößt. Eine Mehrheitsbeteiligung an der Personengesellschaft sei ausreichend. Die Auslegung, Organträger könne nur der sein, der unmittelbar alle Anteile an der Personengesellschaft hält, sei zu eng. Diese Einschränkung sei auch nicht zur Vermeidung von Steuerhinterziehung und/oder Steuerumgehungen geeignet. Hierzu wäre z. B. eine Bewilligung der Organschaft durch die Finanzverwaltung besser geeignet.

Folge: Unter Berufung auf das EuGH-Urteil können auch Personengesellschaften in eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft einbezogen werden, an denen der Organträger nicht alle Anteile hält.

Hinweis

Wegen der entgegenstehenden Verwaltungsauffassung besteht insoweit ein Wahlrecht.

Zur Stromlieferung als selbstständige Leistung neben einer umsatzsteuerfreien Vermietung

Das Finanzgericht Niedersachsen hatte über die Frage zu entscheiden, ob Strom, den der Vermieter über eine Photovoltaikanlage erzeugt und an die Mieter liefert, umsatzsteuerlich als Nebenleistung der Vermietung anzusehen ist.

Das Finanzgericht hat diese Frage verneint und der Klage des Vermieters stattgegeben. Auch wenn Strom über eine Photovoltaikanlage vom Vermieter erzeugt und an die Mieter geliefert wird, handele es sich dabei im Regelfall nicht um eine unselbstständige Nebenleistung der (steuerfreien) Vermietung. Entscheidend sei, dass der Mieter die Möglichkeit habe, den Stromanbieter frei zu wählen. Auch der Europäische Gerichtshof habe in einem vergleichbaren Fall die Stromlieferung als von der Vermietung getrennt angesehen.

Da der Bundesfinanzhof über diese Rechtsfrage bisher noch nicht ausdrücklich entschieden hat und die Finanzverwaltung das Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht anwendet, hat das Finanzgericht Niedersachsen die Revision zugelassen.

Wohnungsvermietung: Energielieferungen sind steuerpflichtige Hauptleistungen

Vor dem Finanzgericht Münster klagte die Vermieterin eines Grundstücks, auf dem sich u. a. ein Haupthaus mit zwei Wohnungen befand. Sie installierte 2016 eine neue Heizungsanlage für die Wohnungen im Haupthaus. Die Klägerin gab Umsatzsteuervoranmeldungen ab und verzichtete auf die Kleinunternehmerregelung. Sie gab steuerpflichtige Umsätze aus den Energielieferungen an die Mieter an und Vorsteuern aus der Rechnung über die Installation der Heizungsanlage sowie den Gaslieferungen. Es errechnete sich ein Erstattungsbetrag. Das Finanzamt war jedoch der Ansicht, es handele sich bei den Energielieferungen um unselbstständige Nebenleistungen zu der steuerfreien Wohnungsvermietung und setzte die Umsatzsteuervoranmeldungen auf 0 Euro fest.

Die Klage hiergegen hatte vor dem Finanzgericht Münster Erfolg. Es entschied, dass die durch den Vermieter an den Mieter erbrachte Energielieferungen nicht als Ne-

benleistungen zur steuerfreien Wohnungsvermietung, sondern als steuerpflichtige Hauptleistungen anzusehen sind.

Schätzung eines Gastronomiebetriebs auf Grundlage der Richtsatzsammlung rechtmäßig

Im summarischen Verfahren ist die Schätzung eines Gastronomiebetriebs (hier: Restaurant mit portugiesisch-mediterraner Küche) auf der Grundlage der Richtsatzsammlung unter Berücksichtigung des Mittelwerts der Bandbreite der Rohgewinnaufschlagsätze (im Streitjahr 257 Prozent) nicht zu beanstanden, wenn sich der geprüfte Betrieb in guter Lage befindet, in den sozialen Medien positiv bewertet und als gut besucht dargestellt wird und keine substantiierten Gründe vorgetragen werden, die eine schlechte Ertragslage nahelegen. So entschied das Finanzgericht Hamburg.

Die Finanzbehörde habe die Schätzung auf einen externen Betriebsvergleich nach Maßgabe der Werte der amtlichen Richtsatzsammlung gestützt. Die Anwendung der amtlichen Richtsatzsammlung sei eine anerkannte Schätzungsmethode und werde als solche letztlich auch nicht substantiiert von der Antragstellerin in Frage gestellt. Grundsätzlich sei die Schätzungsmethode zu wählen, welche die größte Gewähr dafür biete, mit zumutbarem Aufwand das wahrscheinlichste Ergebnis zu erzie-

len; ein Anspruch auf Anwendung einer bestimmten Schätzungsmethode bestehe nicht.

Angesichts der gravierenden Mängel der Aufzeichnungen der Antragstellerin, etwa, dass Bareinnahmen nicht erfasst wurden, weder ein Kassenbuch noch Z-Bons vorhanden waren, gewichtige Anzeichen für Schwarzeinkäufe aufgefunden wurden und die Privateinlagen die Privatentnahmen deutlich überstiegen, bestünden keine Bedenken dagegen, eine Schätzung auf der Grundlage des externen Betriebsvergleichs anhand der Werte der Richtsatzsammlung vorzunehmen. Unter diesen Umständen würden sich insbesondere keine anderen Schätzungsmethoden aufdrängen.

Abgabefrist für Steuererklärungen für das Veranlagungsjahr 2020 verlängert

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 der Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 um drei Monate zugestimmt. Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung selbst anfertigen, haben nun bis Ende Oktober 2021 Zeit, um ihre Erklärung beim Finanzamt abzugeben. Sind Angehörige der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung beauftragt, verlängert sich der Termin auf den 31. Mai 2022. Auch die besonderen Abgabefristen für Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft verlängern sich um drei Monate. Parallel dazu wird auch die Karenzzeit zur

Verschonung von Verzugszinsen auf Steuerschulden um drei Monate ausgeweitet.

Der Bund möchte neben den Steuerzahlern und insbesondere die Steuerberater entlasten, da seit Corona ein deutlich höheres Arbeitspensum anfällt. Auch die Finanzämter sind wohl froh, da sich auch dort die Lage arbeitsbelastend verschärft.

Hinweis

Da der 31. Oktober 2021 ein Sonntag ist, verschiebt sich die Frist auf Montag, den 01. November 2021. In Bundesländern, in denen der 01. November ein Feiertag ist, ist der 02. November 2021 der letzte Abgabetermin für die Steuererklärung 2020.

Antrag auf Wirtschaftsförderung: Exakte Angaben zwingend erforderlich

Ein Handwerksbetrieb mit Betriebsstätten in unterschiedlichen Ortsgemeinden stellte einen Antrag auf regionale Wirtschaftsförderung für Werkzeugmaschinen im Wert von rund 121.000 Euro. Im Antragsformular hierzu gab er einen bestimmten Investitionsort an, ließ die durch die Beklagte in einer vorläufigen Entscheidung als grundsätzlich förderfähig eingestufteten Maschinen aber an eine hiervon abweichende Betriebsstätte liefern. Dort lagerte und nutzte der Handwerksbetrieb die Maschinen. Daraufhin wurde der Förderantrag abgelehnt, weil

die Umsetzung des Vorhabens nicht entsprechend den Angaben im Förderantrag erfolgt sei.

Das Verwaltungsgericht Koblenz dem Handwerksbetrieb nicht Recht. Für die in Streit stehenden Fördermittel der regionalen Wirtschaftsförderung sei entscheidend, dass ein Vorhaben an dem im Antragsformular benannten Investitionsort umgesetzt werde. Die entsprechende Angabe sei dabei keine bloße Formalität. Es handele sich vielmehr um eine subventionserhebliche Tatsache, aus der sich ergebe, ob sich das Vorhaben im Fördergebiet befinde und wie hoch der Förderhöchstbetrag sei. Zudem lasse sich erst ausgehend von den Verhältnissen an einem konkreten Investitionsort

beurteilen, ob ein Vorhaben förderfähig sei. Bei dieser Bewertung fänden auch Stellungnahmen der Bundesagentur für Arbeit und der zuständigen Handwerkskammer Berücksichtigung. Dabei sähen die einschlägigen Förderbestimmungen auch keine Heilungsmöglichkeit durch das nachträgliche Verbringen der Maschinen an den zunächst angegebenen Standort vor.

Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen

I. Ausgangslage

Nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG können 70% der angemessenen und ordnungsgemäß nachgewiesenen Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden. Dabei wurden die Grundsätze zur steuerlichen Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb als Betriebsausgaben bislang im BMF-Schreiben vom 21.11.1994 geregelt.

II. Neues BMF-Schreiben

Mit dem BMF-Schreiben vom 30.06.2021 hat die Finanzverwaltung ihre Verwaltungsauffassung aktualisiert und zum erforderlichen Inhalt sowie zur Erstellung der Bewirtungsrechnung ausführlich Stellung genommen. Dabei geht das BMF insbesondere auch auf digitale oder digitalisierte Bewirtungsrechnungen und -belege ein. Hervorzuheben ist insbesondere Folgendes:

1. Inhalt der Bewirtungsrechnung

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Bewirtungsbetrieb)

- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (dies gilt nicht für Kleinbetragsrechnungen)
- Ausstellungsdatum
- Rechnungsnummer
Die Rechnung muss eine fortlaufende Nummer enthalten, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben worden ist. Dies gilt nicht bei Kleinbetragsrechnungen. Verpflichtende Angaben nach § 6 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV), wie z. B. die Angabe einer Transaktionsnummer, bleiben unberührt.
- Leistungsbeschreibung
Die Rechnung muss zu der Bewirtungsleistung die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung enthalten. Die Angabe "Speisen und Getränke" und die Angabe der für die Bewirtung in Rechnung gestellten Gesamtsumme reichen nicht. Bezeichnungen wie z. B. "Menü 1", "Tagesgericht 2" oder "Lunch-Buffer" und aus sich selbst heraus verständliche Abkürzungen seien jedoch nicht zu beanstanden.

- Leistungszeitpunkt (Tag der Bewirtung)
Ein Verweis z. B. in der Form „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“ ist ausreichend. Handschriftliche Ergänzungen oder Datumsstempel reichen nicht aus.
- Rechnungsbetrag
Die Rechnung muss den Preis für die Bewirtungsleistungen enthalten. Gewährt der bewirtende Steuerpflichtige ein Trinkgeld, das in der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen wird, gelten für den Nachweis von Trinkgeldzahlungen die allgemeinen Regelungen über die Feststellungslast, die beim bewirtenden Steuerpflichtigen liegt. Der Nachweis kann z. B. dadurch geführt werden, dass das Trinkgeld vom Empfänger des Trinkgeldes auf der Rechnung quittiert wird.
- Name des Bewirtenden
Die Rechnung muss auch den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten. Dies gilt nicht bei Kleinbetragsrechnungen. Bei einem Rechnungsbetrag über 250 EUR hält das BMF es für ausreichend, wenn der leistende Unternehmer (Bewirtungsbetrieb) den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen handschriftlich auf der Rechnung vermerkt.

2. Erstellung der Bewirtungsrechnung

- Elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion
Verwendet der Bewirtungsbetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion i. S. d. § 146a Abs. 1 AO i. V. m. § 1 KassenSichV, werden für den Betriebsausgabenabzug von Aufwendungen für eine Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass nur maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen anerkannt. Der zu erstellende Beleg, der die Angaben gemäß § 6 KassenSichV enthält, stellt bei einem Rechnungsbetrag bis 250 EUR eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 UStG i. V. m. § 33 UStDV dar.

Der bewirtende Steuerpflichtige soll im Allgemeinen darauf vertrauen können, dass die ihm erteilte Rechnung vom Bewirtungsbetrieb maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet worden ist, wenn der von dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion ausgestellte Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls versehen wurde. Diese Angaben können auch in Form eines QR Codes dargestellt werden.

Fällt die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) aus, darf nach AEAO zu § 146a Nr. 7.2 und 7.3 das elektronische Aufzeichnungssystem weiterbetrieben werden, wenn der Ausfall auf dem Beleg z. B. durch eine fehlende Transaktionsnummer oder durch eine sonstige eindeutige Kennzeichnung ersichtlich ist.

- Unbare Zahlungen

Werden Bewirtschaftungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tag der Bewirtung in Rechnung gestellt und unbar bezahlt (z. B. bei der Bewirtung eines größeren Personenkreises im Rahmen einer geschlossenen Veranstaltung), ist die Vorlage eines Belegs eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit Kassensfunktion, der die Angaben nach § 6 KassenSichV beinhaltet, nicht zwingend erforderlich. In diesem Fall ist der Rechnung der Zahlungsbeleg über die unbare Zahlung beizufügen.

- Verzehr Gutscheine

Werden für Gäste eines Unternehmens Verzehr Gutscheine ausgegeben, gegen deren Vorlage die Besucher auf Rechnung des Unternehmens in einem Bewirtschaftungsbetrieb bewirtet werden, reicht für den Betriebsausgabenabzug die Vorlage der Abrechnung über die Verzehr Gutscheine aus.

3. Digitale oder digitalisierte Bewirtschaftungsrechnungen und -belege

Für die vollständige elektronische Abbildung der Nachweisvoraussetzungen gilt Folgendes:

- Der Eigenbeleg wird vom Steuerpflichtigen digital erstellt oder digitalisiert (digitaler oder digitalisierter Eigenbeleg). Die erforderliche Autorisierung ist durch den Steuerpflichtigen durch eine elektronische Unterschrift oder eine elektronische Genehmigung der entsprechenden Angaben zu gewährleisten. Die Angaben dürfen im Nachhinein nicht undokumentiert geändert werden können.
- Die Bewirtschaftungsrechnung kann dem Steuerpflichtigen bereits in digitaler Form übermittelt werden (digitale Bewirtschaftungsrechnung). Eine Bewirtschaftungsrechnung in Papierform kann vom Steuerpflichtigen digitalisiert werden (digitalisierte Bewirtschaftungsrechnung). Ein digitaler oder digitalisierter Eigenbeleg muss digital mit der Bewirtschaftungsrechnung zusammengefügt oder durch einen Gegenseitigkeitshinweis auf Eigenbeleg und Bewirtschaftungsrechnung verbunden werden. Auch zulässig ist eine elektronische Verknüpfung (z. B. eindeutiger Index, Barcode). Die geforderten Angaben können auch in digitaler Form auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtschaftungsrechnung angebracht werden.

- Die Nachweiserfordernisse des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 S. 2 und 3 EStG sind nach dem BMF-Schreiben u.a. dann als erfüllt anzusehen, wenn die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) des BMF-Schreibens vom 28.11.2019 erfüllt und die jeweils angewandten Verfahren in der Verfahrensdokumentation beschrieben werden.

4. Bewirtungen im Ausland

Die genannten Anforderungen gelten grundsätzlich auch bei Auslandsbewirtungen. Wird jedoch glaubhaft gemacht, dass eine detaillierte, maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung nicht zu erhalten war, genügt der Finanzverwaltung in Ausnahmefällen die ausländische Rechnung, auch wenn sie diesen Anforderungen nicht voll entspricht. Liegt im Ausnahmefall nur eine handschriftlich erstellte ausländische Rechnung vor, hat

der Steuerpflichtige glaubhaft zu machen, dass im jeweiligen ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.

III. Unser Tipp

Das neue BMF-Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden – die im jeweiligen Veranlagungszeitraum maßgeblichen Betragsgrenzen des § 33 UStDV sind zu beachten. Für bis zum 31.12.2022 ausgestellte Bewirtungsbelege ist der Betriebsausgabenabzug unabhängig von den nach der KassenSichV geforderten Angaben zulässig. Führen die neuen Regelungen im BMF-Schreiben vom 30.06.2021 – über die nach der KassenSichV geforderten Angaben hinaus – im Vergleich zu den Regelungen im BMF-Schreiben vom 21.11.1994 erhöhten Anforderungen an die Nachweisführung, so sind diese verpflichtend erst für Bewirtungsaufwendungen zu erfüllen, die nach dem 01.07.2021 anfallen.

Bei der Prüfung von Bewirtungsbelegen sind wir Ihnen gerne behilflich.

Schenkungen mit Rückfallklausel: kluge Vorsorge oder riskante Gestaltung?

I. Ausgangslage

Bei der Beratung über Immobilienübertragungen durch Schenkung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge von Eltern an ihre Kinder ist es häufig der Wunsch der Eltern, dass die Eltern die übertragene Immobilie zurückfordern können, wenn zu Lebzeiten der Eltern die Ehe des beschenkten Kindes geschieden wird und die Immobilie nicht vom Zugewinnausgleich der Kinder ausgenommen wird. Die Eltern wollen in solchen Fällen sicherstellen, dass die Immobilie nicht verwertet werden muss, um den Zugewinnausgleichsanspruch zu erfüllen mit der Folge, dass die Immobilie in fremde Hände fallen könnte.

II. Rückforderungsklausel bei Schenkungen

Eine solche Rückforderungsklausel lässt sich bei Schenkungen wirksam vereinbaren, und zwar entweder so, dass ein solcher Rückübertragungsanspruch quasi automatisch entsteht oder aber von einer Erklärung der Eltern abhängt. Andere vertraglich relevante Rückforderungsgründe sind häufig zum Beispiel die Insolvenz des Beschenkten, der Tod des Beschenkten zu

Lebzeiten des Schenkers oder die Geschäftsunfähigkeit des Beschenkten. Aus dem Gesetz können sich Rückforderungsanspruch ergeben, etwa bei Verarmung des Schenkers, schweren Verfehlungen gegen den Schenker oder bei grobem Undank.

III. Wertermittlung der Immobilie bei Rückübertragung

Ist nun ein solcher Rückforderungsanspruch für den Fall der Scheidung wirksam vereinbart, fällt die Immobilie an die Eltern zurück bzw. können die Eltern verlangen, dass ihnen die Immobilie zurück übertragen wird. Problematisch können aber die Folgen der Schenkung bzw. der Rückforderung beim Zugewinnausgleich des beschenkten Kindes im Scheidungsfalle sein.

Grundsätzlich nämlich ist der Wert des Anspruchs auf Eigentumsrückübertragung der Eltern im Anfangsvermögen des Beschenkten als Belastung in gleicher Höhe anzusetzen, wie der Wert des übertragenen Grundbesitzes; beides steht einander daher bei Schenkung wertneutral gegenüber. Für die Bewertung des Endvermögens ist aber auf den Stichtag der

Rechtshängigkeit der Scheidung abzustellen.

Da dem Wert der zugewendeten Immobilie zu jeder Zeit ein wertgleicher Rückübertragungsanspruch gegenübersteht, wird man grundsätzlich argumentieren können, dass sich die jeweiligen Werte betragsmäßig kompensieren, sodass ein relevanter Wertzuwachs im Vermögen des Beschenkten nicht entstanden ist. Soweit so gut. Wenn aber zwischen der Schenkung und der Rückübertragung der Immobilie ein längerer Zeitraum gelegen hat, stellt sich die Frage, wie die zwischenzeitlich (nach aller Erfahrung) eingetretene Wertsteigerung im Hinblick auf die Immobilie Einfluss nimmt. Wenn die Immobilie im Zeitpunkt der Schenkung etwa 500.000,00 € wert war, zum Zeitpunkt der Rückgewähr aber einen Wert von 700.000,00 € hatte, kann dies unter bestimmten Umständen sehr wohl Einfluss auf die Wertberechnung beim Zugewinnausgleich nehmen. Zu unterscheiden ist insoweit, ob der Wertzuwachs durch einen allgemeinen Anstieg der Grundstückspreise entstanden ist oder gegebenenfalls durch wertsteigernde Investitionen des Beschenkten bzw. der Eheleute. Ist nämlich die Werterhöhung der Immobilie durch finanzielle Leistungen oder persönlichen Arbeitseinsatz des Beschenkten (und des Ehegatten) eingetreten, sind die Eltern verpflichtet, den entstandenen Wertzuwachs finanziell auszugleichen. In solchen Fällen können die Eltern also ihren Anspruch auf

Rückgewähr der Immobilie nur Zug um Zug gegen Zahlung eines Ausgleichs in Höhe des Wertzuwachses, im Beispielfall also eines Betrages in Höhe von 200.000,00 € verlangen. Dann aber ist diese Zahlung bzw. schon der Anspruch des Beschenkten auf eine solche Ausgleichszahlung Vermögenszuwachs des Beschenkten und damit ausgleichspflichtig im Scheidungsfalle. Ist die Wertsteigerung hingegen durch allgemeine Entwicklungen auf dem Grundstücksmarkt entstanden, besteht eine solche Ausgleichsverpflichtung nach herrschender Meinung nicht. Dann können die Eltern die Immobilie trotz des gestiegenen Wertes zurückverlangen, ohne einen Ausgleich zahlen zu müssen.

Hierdurch soll vermieden werden, dass der scheidungswillige Ehepartner des Beschenkten dadurch benachteiligt wird, dass die Wertsteigerung der Immobilie durch Investitionen während der Ehezeit eingetreten ist, denn dann beruhte die Wertsteigerung auf Leistungen während der Ehezeit. Für den Fall aber, dass die Wertsteigerung auf einer bloßen Marktentwicklung beruht, entsteht keine Kompensationspflicht der Eltern im Falle der Rückforderung und der scheidungswillige Ehegatte profitiert nicht von der Wertsteigerung. Er stellt sich also schlechter, als wenn die Schenkung ohne einen solchen Rückforderungsanspruch erfolgt wäre, denn dann wäre die Wertsteigerung im

Scheidungsfall e auch dann ausgleichspflichtig, wenn sie auf einer bloßen Marktentwicklung beruht.

IV. Fazit

Im Falle der Übertragung von Vermögen, insbesondere Immobilien durch Schenkung, ist es grundsätzlich aus Sicht von Schenker und Beschenkten zweckmäßig, dass auf der Ebene des Beschenkten eine ehevertragliche Regelung zum Umgang mit der Immobilie im Scheidungsfall e getroffen

wird. Unterbleibt dies, können die schenkenden Eltern zwar durch eine Rückfallklausel sicherstellen, dass die Immobilie im Familieneigentum verbleibt. Für den Fall aber, dass von Seiten des beschenkten Kindes während der Ehezeit Investitionen in das Objekt geleistet worden sind, kann die Geltendmachung des Rückforderungsanspruches dazu führen, dass ein Kompensationsanspruch entsteht, der bei der Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruches eingerechnet und im Scheidungsfall e gegenüber dem Ehepartner des beschenkten Kindes ausgeglichen werden muss.

Das neue Unternehmensbasisregister im Zusammenspiel mit dem Transparenzregister und dem Handelsregister. Neue Pflichten oder Risiken?

I. Einleitung

Das Handelsregister ist aus dem Alltag von Einzelkaufleuten sowie kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen nicht mehr wegzudenken. Um alle Eintragungen auf dem neuesten Stand zu halten, braucht man regelmäßig einen Notar.

Die sich ständig erweiternden Pflichten aus dem Transparenzregister kann man mittlerweile als Unternehmer nicht mehr ignorieren. Wer diese dennoch ignoriert, bekommt möglicherweise unerwünschte Post vom Bundesverwaltungsamt in Form eines Anhörungsbogens für ein Bußgeldverfahren. Um alle Eintragungen auf den neuesten Stand zu halten, braucht man regelmäßig einen Rechtsberater.

Kurzfristig soll es ein weiteres Register geben, das Register über Unternehmensbasisdaten (Basisregister). Um dort mögliche Pflichten oder Risiken zu identifizieren, braucht man erst mal ein Grundverständnis worum es sich handelt und worauf es abzielt. Dabei möchten wir mit diesem Beitrag behilflich sein.

Zur Erklärung heißt es in der Pressemitteilung auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie:

„Das Basisregister und eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen werden zukünftig für erheblich weniger Bürokratie bei den Unternehmen und eine Entlastung der Verwaltung sorgen. Unternehmen sollen künftig ihre Daten nur noch einmal nennen müssen – alle Behörden können dann darauf zugreifen.“

Drei Register, aber nur eine einmalige Nennung von Daten? Nach einer solchen Ankündigung lohnt sich ein vergleichender Blick:

II. Das Handelsregister

1. Adressaten und Registerstelle

Adressat des Handelsregisters sind juristische Personen und Personenvereinigungen, aber auch eingetragene Einzelkaufleute.

„Das“ Handelsregister ist kein einheitliches Register, sondern wird von den Amtsgerichten für ihren jeweiligen Bezirk geführt und verwaltet, es gibt mithin eine Vielzahl

von Registerstellen mit regelmäßig voneinander abweichender Verwaltungspraxis.

2. Inhalt und Zweck

Das Handelsregister enthält verschiedene Daten von Unternehmen, die im unternehmerischen Verkehr gebraucht werden: Firmenname, Sitz, Handelsregisternummer, Gesellschaftszweck, (Mindest-) Kapital, Vertretungsregelungen, Geschäftsführer, Prokuristen, weitere Eintragungen wie zum Beispiel erfolgte Rechtsnachfolgen durch Verschmelzungen sowie die jeweiligen Zeitpunkte der Eintragungen und Austragungen.

Der Zweck des Registers ist es den Rechts- und Geschäftsverkehr zu erleichtern, indem Vertragspartner sich auf gewisse Eintragungen im Handelsregister verlassen können. Die Eintragungen schaffen insbesondere im zivilrechtlichen Rechtsverkehr Sicherheit und Vertrauen.

Wenn die Eintragungen nicht vollständig oder nicht richtig sind, drohen z.B. durch Vertragspartner die Zurückweisung von Vertragsabschlüssen mit gesetzlichen Vertretern wie Geschäftsführern oder Prokuristen, die nicht eingetragen sind, Legitimationsprobleme zum Beispiel bei Finanzierungsgesprächen mit Banken und für GmbHs im schlimmsten Fall sogar ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten, wenn keine korrekte und aktuelle Gesellschafterliste hinterlegt ist.

In den typischen Fällen kann sich der Vertragspartner auf eine Eintragung im Handelsregister berufen, auch wenn sich nachträglich herausstellt, dass diese objektiv falsch war. Im Wesentlichen erfolgen die Eintragungen mithin im Eigeninteresse des Unternehmers.

3. Handlungsbedarf für Unternehmer

Die Unternehmen sind regelmäßig selbst dafür verantwortlich, Richtigkeit und Aktualität des Registers zu pflegen. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen z.B. muss eingetragen werden, ist aber auch ohne Eintragung bereits wirksam. Dasselbe gilt für die Abberufung. Ist eine Eintragung falsch, oder nicht mehr richtig, oder ist eine Gesellschafterliste nicht aktuell, treffen die negativen Folgen primär das Unternehmen selbst. Eintragungen zum Handelsregister müssen regelmäßig notariell beglaubigt werden, so dass die Notare zwar die Handelsregisteranmeldungen einreichen, dies aber in den meisten Fällen nur auf Veranlassung des Unternehmers selbst. Nur in einzelnen Bereichen sind Notare ermächtigt, oder auch verpflichtet, gewisse Eintragungen oder Einreichungen an das Handelsregister eigenständig zu veranlassen, soweit sie an einer entsprechenden Urkunde mitgewirkt haben.

Die Verhängung von Bußgeldern ist möglich, aber eher selten, weil nicht eingetragene Änderungen von den Behörden

schwer zu prüfen sind, aber wohl auch weil die Eintragungen primär im Eigeninteresse des Unternehmers erfolgen. Ganz anders ist dies beim Transparenzregister, bei dem die Eintragungen im staatlichen Interesse erfolgen und der Mangel von Eintragungen in vielen Fällen eindeutig zu erkennen ist.

III. Das Transparenzregister

1. Adressaten und Registerstelle

Das Transparenzregister hat einen ganz anderen Ansatzpunkt: Es werden keine Unternehmen gelistet, sondern natürliche Personen und auch nicht alle, sondern nur solche, die die wesentlichen wirtschaftlichen Vorteile aus einem Unternehmen treffen und/oder die wesentlichen Einfluss auf die Geschicke eines Unternehmens haben. Eingetragen wird mithin der sogenannte Wirtschaftlich Berechtigte, dessen Bestimmung in Konzernfällen durchaus schwierig sein kann. Das Transparenzregister listet mithin natürliche Personen, ordnet diese aber bestehenden juristischen Personen und Personenvereinigungen als Wirtschaftlich Berechtigte zu. Wer Informationen über eine im Handelsregister eingetragene Personenvereinigung sucht, kann im Transparenzregister den zugehörigen Wirtschaftlich Berechtigten ermitteln, wobei derzeit noch gesetzliche Fiktionen gelten, was dazu führt, dass bei manchen Unternehmen richtigerweise kein Eintrag erfolgt. Der Leser braucht mithin Rechtkenntnisse. Für

eine umfassende Information muss der Anwender mithin in zwei Register schauen.

Das Transparenzregister wird vom Bundesanzeiger Verlag als registerführende Stelle in der Rechtsform der GmbH geführt und ist ein bundeseinheitliches Register.

2. Inhalt und Zweck

Zweck der Führung des Transparenzregisters ist die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Wer von diesen schweren Vorwürfen betroffen ist, wird eine Eintragung lieber vermeiden wollen. Die Eintragung erfolgt mithin nicht im Eigeninteresse, sondern im rechtsstaatlichen Interesse. Da der Zweck die Vermeidung und Verfolgung schwerer Straftaten ist, werden fehlende oder falsche Eintragungen behördlich nachhaltig mit Bußgeldern geahndet. Bei dem Bußgeld geht es nicht um die Ahndung schwerer Straftaten an sich, sondern Anknüpfungspunkte von Bußgeldverfahren sind falsche oder fehlende Angaben im Transparenzregister und treffen mithin auch rechtschaffende Bürger.

3. Handlungsbedarf für Unternehmer

Für die Pflege der Aktualität seiner Eintragungen im Transparenzregister ist allein der Unternehmer selbst, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verantwortlich.

Für das Transparenzregister ist erneut eine Gesetzesänderung geplant, aber noch nicht vollzogen. Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 den Bundestagsbeschluss zum

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom 10. Juni 2021 - mit einer Privilegierung für eingetragene Vereine - gebilligt. Ein Inkrafttreten des Gesetzes wird zum 1. August 2021 erwartet. Das bisherige Auffangregister soll zum Vollregister werden. Bisher bestehen gesetzliche Ausnahmen durch Verweise auf andere Register, insbesondere das Handels- bzw. Vereinsregister. Soweit gewisse Daten aus anderen öffentlichen, elektronisch abrufbaren Registern einsehbar sind, entfällt eine Meldepflicht zum Transparenzregister. Diese Ausnahmen sollen wegfallen, jegliche Wirtschaftlich Berechtigten, auch Vertretungsorgane als sogenannte fiktive Wirtschaftlich Berechtigte müssen zukünftig aktiv gemeldet werden. Sofern für ein Unternehmen danach gar keine Eintragung gemacht ist, ist der Verstoß zukünftig offensichtlich. Insofern gilt bereits jetzt dringender Handlungsbedarf und zwar nicht nur für eine Erstmeldung, sondern auch für notwendige Aktualisierungen.

Unanfechtbare Bußgeldentscheidungen über mindestens 200,00 Euro werden im Internet veröffentlicht, unter Nennung der Namen der Sünder. Die veröffentlichte Liste ist Stand Mitte Mai 2021 bei Nummer 314. Die Summe der 200,00 Euro sollte jedoch nicht täuschen; typische Bußgelder liegen schnell im fünfstelligen Bereich.

IV. Basisregister

1. Adressaten und Registerstelle

Das Gesetz sieht noch einmal einen anderen Adressatenkreis als das Handelsregister einerseits und das Transparenzregister andererseits vor. Es sollen alle „wirtschaftlich aktiven Einheiten“ in Deutschland erfasst werden. Dazu zählen juristische Personen, Personenvereinigungen, aber auch „natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig“ sind (Wirtschaftlich Tätige). Bei letzteren dürfte es sich auch um Personen handeln, die derzeit weder im Handelsregister noch im Transparenzregister eingetragen werden müssen.

Das Register wird beim Statistischen Bundesamt als Registerbehörde geführt.

Allerdings hat das Basisregister einen ganz anderen Ansatzpunkt, denn es vermittelt keine Pflichten für die zu registrierenden Personen. Zu diesem Punkt gibt es derzeit wohl noch einige Irritationen. Vielmehr wird das Basisregister aus bereits in anderen Registern oder sonstigen Datenbeständen vorhandenen Daten der öffentlichen Stellen erstellt. Zum Zwecke des Aufbaus und zur Führung des Basisregisters werden der Registerbehörde Bestandsdaten von öffentlichen Stellen übermittelt.

Anders als beim Handelsregister und beim Transparenzregister wird nach dem bisherigen Gesetzesentwurf weder die Allgemeinheit, noch ein bestimmter Kreis von

Unternehmern Zugang zum Basisregister bekommen. Das Basisregister ist mithin nur für Behörden einsehbar! Für das Informationsinteresse des betroffenen Unternehmers selbst gilt folgendes: Nach dem Gesetz können Unternehmen, die keine natürlichen Personen sind, Auskünfte über die sie betreffenden Protokolldaten verlangen. Dies dürfte wohl umgekehrt bedeuten, dass natürliche Personen Auskünfte über die sie betreffenden Protokolldaten nicht verlangen können. Nach dem Gesetzesentwurf und dessen Begründung handelt es sich bei Protokolldaten um „protokollierte Datenübermittlungen durch die Registerbehörde“. Nach dem so gefassten Wortlaut scheint dies dagegen nicht die Datenübermittlung an die Registerbehörde zu umfassen. D.h der Unternehmer, der keine natürliche Person ist, kann auf Antrag erfahren an wen die Registerbehörde seine Daten übermittelt hat, jedoch nicht, welche Daten über ihn ursprünglich an die Registerbehörde gegangen sind. Ob dieser Umstand so umgesetzt wird, oder auf Ablehnung stößt, bleibt abzuwarten.

2. Inhalt und Zweck

Das Register soll alle Stammdaten, wie Namen, Sitz, Geschäftsanschrift, Rechtsform und Wirtschaftszweig erfassen. Diese Daten sind im Wesentlichen bereits im Handelsregister erfasst, wobei dort nicht der Wirtschaftszweig, sondern der Gesell-

schaftszweck veröffentlicht ist; zwei Begriffe die sich zwar meist auseinander ableiten lassen, aber nicht identisch sind.

Das Handelsregister hat insoweit einen anderen Adressatenkreis, als natürliche Personen nur eingetragen sind, wenn und soweit sie (eingetragene) Kaufleute sind. Das soll sich im Basisregister ändern, wo auch wirtschaftlich tätige natürliche Personen registriert werden.

Deutschland arbeitet derzeit mit rund 120 öffentlichen Registern mit Unternehmensbezug ganz unterschiedlicher Art, z.B. in den Bereichen Gewerberecht, Strafrecht, Finanzverwaltung etc. Bisher erfolgt ein Austausch von Informationen zwischen den Registern üblicherweise nicht. Es ist geplant, dass das Basisregister sowohl Redundanzen vermeiden soll, als auch ermöglichen soll, dass alle (oder wohl die meisten) Behörden darauf zugreifen. Dadurch soll Bürokratie abgebaut und erhöhte Sicherheit bei der Identifikation von Unternehmen geschaffen werden. Eine Nutzung soll bis 2024 möglich werden.

3. Bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer

Jeder Unternehmer erhält im Basisregister eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer. Die gesetzliche Grundlage dafür ist in § 139c der Abgabenordnung längst vorhanden, wenn diese Vorschrift auch kaum bekannt sein dürfte. Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer soll eine register- und

verwaltungsübergreifende Identifikation der Unternehmen ermöglichen. Das Gesetz sieht vor, dass jedes Register seine bisherigen Nummern weiterführt. Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer wird mithin zusätzlich vergeben. Im Basisregister sollen dann auch alle anderen Registernummern, wie etwa die Handelsregisternummer aufgelistet werden.

Da jede bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nur einmal vergeben werden darf, dürfte diese deutlich länger ausfallen als die bisherige Handelsregisternummer.

4. Handlungsbedarf für Unternehmer

Bisher scheint der versprochene Abbau von Bürokratie nicht nur die Arbeit der verschiedenen Behörden im Hinblick auf die verschiedenen Register zu betreffen, sondern auch die Unternehmer selbst sollen durch Reduzierung von Meldepflichten für gewisse Daten in den Genuss des Bürokratieabbaus kommen. Der Nutzen des Bürokratieabbaus für die Unternehmer liegt jedoch nicht darin, dass er bisherige Meldungen etwa an das Transparenzregister, oder das Handelsregister nicht mehr würde vornehmen müssen. Vielmehr soll der Nutzen darin liegen, dass verschiedene andere öffentliche Stellen, die bei betroffenen Personen Basisdaten anfordern müssten, stattdessen auf das Basisdatenregister zugreifen und den Unternehmer von der Meldung solcher Daten verschonen sollen. Ob dies

tatsächlich so praktiziert werden wird, bleibt abzuwarten.

Nach der bisherigen Gestaltung hat der Unternehmer mithin keine Meldepflicht gegenüber der registerführenden Stelle des Basisregisters. Dementsprechend enthält das Gesetz auch weder Regelungen zu Form und Inhalt von Registeranmeldungen, noch eigene Bußgeldvorschriften im Zusammenhang mit Anmeldung, Inhalt und Vollständigkeit der Daten. Damit korrespondiert wohl auch die Situation, dass kein Recht zu einer Meldung besteht, wobei das wohl noch nicht abschließend geklärt zu sein scheint. Das Gesetz sieht kein Meldeverfahren vor. Das bedeutet, der Unternehmer muss weiterhin den bestehenden Registern Meldung erstatten und kann sich davon nicht durch eine Meldung an das Basisregister befreien.

Im Hinblick auf die zukünftige tatsächliche Umsetzung befinden wir uns heute allerdings noch im Bereich freier Spekulation. Insoweit ist im Rahmen der Umsetzung auch noch mit möglichen Gesetzesänderungen zu rechnen.

Der Anwender muss mithin weiterhin selbst entscheiden, welche Daten er bei welchem Registern anmeldet und er wird die korrekte und jeweils aktualisierte Pflege aller Register selbst überwachen müssen, so dass sich die Bürokratie zunächst nicht reduziert.

Ungeklärt ist jedoch die Frage, ob und inwieweit der Unternehmer davon befreit wird, Daten, die im Basisregister vorhanden sind, an andere Register melden zu müssen. Das Grundkonzept des Basisregisters für Betroffene ist das „Once-Only“-Prinzip, dass der Unternehmer mithin Basisdaten nur einmalig melden muss, zwar nicht zum Basisregister, aber zum Beispiel zum Handelsregister und danach an kein anderes öffentliches Register mehr. Insoweit stellt sich die Frage, ob und inwieweit eine Meldung zum Beispiel an das Transparenzregister solche Daten, die im Basisregister verfügbar sind, nicht mehr enthalten muss. Zu dem Themenkreis schweigt das Gesetz. Realistisch betrachtet kann ein Unternehmer bis auf anderslautende Verwaltungsanweisungen nicht damit rechnen, dass er seine Meldepflichten an andere Registern reduzieren kann, ohne das Risiko eines Bußgeldes einerseits, oder andererseits der fehlenden Eintragung z.B. im Handelsregister einzugehen.

Auch stellt sich die Frage, ob und inwieweit der Unternehmer überhaupt erfährt, welche Daten im Basisregister über ihn gespeichert sind. Sofern er den aktuellen jeweiligen Stand nicht kennt, kann er Meldungen an andere Register jedenfalls nicht um gewisse Daten reduzieren, oder gar auslassen. Die Vereinfachung dürfte wohl eher umgekehrt darin zu sehen sein, dass Behörden die normalerweise Basisdaten von einem Unternehmer anfordern würden,

diese nun nicht anfordern, weil sie die Daten aus dem Basisregister entnehmen können. Ob die Behörden dies dann tatsächlich auch machen (müssen) und ob solche Pflichten kontrollier- und/ oder durchsetzbar sind, wird eher eine praktische Frage sein.

Die Ankündigung, „alle“ Behörden sollten zukünftig auf die Basisdaten zugreifen können, wird wohl in dieser Allgemeinheit nicht zutreffen. § 5 des Gesetzes enthält einen langen enumerativen Katalog, an welche Behörden Daten von der Registerbehörde übermittelt werden dürfen.

Zu klären wären auch neue Begrifflichkeiten:

Während im Basisregister „Wirtschaftlich Tätige“ eingetragen werden, arbeitet das Transparenzregister mit „Wirtschaftlich Berechtigten“. Wer für eine „wirtschaftlich aktive Einheit“ als „Wirtschaftlich Berechtigter“ im Transparenzregister gemeldet ist, könnte gleichzeitig auch eine „wirtschaftlich tätige natürliche Person“ im Sinne des Basisregisters sein. Wäre dies so, müsste jede im Transparenzregister gemeldete natürliche Person gleichzeitig als Unternehmen im Sinne des Basisregisters gelten und dort separat registriert werden.

Umgekehrt könnte eine „wirtschaftlich tätige natürliche Person“ möglicherweise auch dann anzunehmen sein, wenn sie im Transparenzregister nicht als Wirtschaftlich

Berechtigte gemeldet werden muss, z.B., weil sie weniger als 25 % einer Unternehmensbeteiligung hält. Auch mit 24 % ist man aber vermutlich „Wirtschaftlich Tätiger“, nicht aber „Wirtschaftlich Berechtigter“. Diese Begriffe werden Rechtslehre und Rechtsprechung mit Leben füllen müssen.

Die Adressaten, die im Basisregister eingetragen werden, sind mithin nicht deckungsgleich mit den Adressaten des Handelsregisters und des Transparenzregisters. Da keine Meldepflicht besteht, hat das Einfluss auf die Betroffenen nur insoweit, als über die Betroffenen Daten gespeichert werden, die andere Anknüpfungspunkte haben als die Daten im Handelsregister und im Transparenzregister.

Im Hinblick auf Datenschutz dürfte dies insoweit unkritisch sein, als es generell um Basisdaten geht, die an öffentliche Register zwingend gemeldet werden müssen und nicht um Daten, an denen das Unternehmen selbst ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse hat. Allerdings werden diese Daten nun frei zwischen den Behörden getauscht. Da es aber nur um Basisdaten geht, sind ein Geheimhaltungsinteresse oder andere datenschutzrechtliche Aspekte, die kritisch sein könnten, bisher nicht zu erkennen. Jedenfalls wird die Registerbehörde ab dem Zeitpunkt der Datenübermittlung Verantwortliche im Sinne der

DSGVO, woraus sich die weitere Frage ableitet, ob der Betroffene bei Datenabrufen von der jeweiligen Behörde ordnungsgemäß informiert werden muss.

V. Fazit

Die Idee einer einheitlichen Meldung von Basisdaten kann durchaus positiv zu bewerten sein, wenn sie in der Praxis gut und rechtlich ordnungsgemäß unter Wahrung der Betroffenenrechte funktioniert.

Für ein funktionierendes Zusammenspiel der einzelnen Register besteht dringender und rechtlich eindeutiger Klärungsbedarf, auch im Hinblick auf die Verwaltungspraxis, bevor das Register bundesweit eingesetzt wird. Auch werden sämtliche beteiligten Registerstellen, mithin sämtliche Amtsgerichte, der Bundesanzeiger Verlag sowie das Statistische Bundesamt klare und einheitliche Handlungsanweisungen erhalten müssen und sowohl das rechtliche Verständnis als auch die Kapazitäten und die digitale Infrastruktur haben müssen, um miteinander schnell und effizient zu arbeiten.

Für Unternehmer, Mitglieder von Personenvereinigungen aller Art, Gesellschafter, und Vertretungsorgane gilt es daher umso dringender, den Überblick über Vollständigkeit und Aktualität der Eintragungen zum Handelsregister und zum Transparenzregister zu behalten, zumal Letzteres in naher

Zukunft wohl noch einmal grundlegend umgestaltet wird.

Da der Unternehmer im Hinblick auf die Daten zum Basisregister keine Meldepflicht hat, ist er im Hinblick auf Richtigkeit und Vollständigkeit der dort gespeicherten Daten zwar nicht direkt verantwortlich. Im Falle von im Basisregister hinterlegten falschen oder unvollständigen Daten, dürften jedoch ggfs. Rückschlüsse und Prüfungen auch bei anderen Registern durchgeführt werden können. Soweit auf dieser Grundlage Fehler oder Fehlbestände in anderen Registern erkannt werden, kann sich eine Verantwortlichkeit des Unternehmers im Hinblick auf das andere Register jedoch sehr wohl ergeben. Das Risiko von Bußgeldern und/oder anderen Problemen könnte sich somit erhöhen, da zukünftig nahezu sämtliche Behörden auf die Daten aus dem Basisregister zugreifen und diese somit zumindest auf Plausibilität

prüfen können. Der Unternehmer wird transparenter, Fehler fallen schneller auf. Der Unternehmer selbst hat aber wohl keine Möglichkeit, selbst Einsicht in das Basisregister zu nehmen. Sofern der Unternehmer keine natürliche Person ist, kann er zumindest auf Antrag protokollierte Datenabrufe anderer Behörden aus dem Basisregister abfragen.

Sollten Sie Fragen zu den Themenbereichen haben, unterstützen wir Sie gerne. Sprechen Sie uns an!

Steuerliche Maßnahmen zu Hochwasserschäden in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern; bundesweite Billigkeitsregelung zur Umsatzsteuer

I. Einleitung

Die unvorstellbaren Unwetterkatastrophen insbesondere am 14. und 15. Juli 2021 halten Deutschland in Atem. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bereiten diverse Hilfsmaßnahmen vor. Unter anderem erhalten unmittelbar Betroffene auf einfachen Antrag ohne nähere Prüfung einen Sockelbetrag von 1.500 € zuzüglich 500 € für jede weitere Person im Haushalt, insgesamt maximal 3.500 €. Für beschädigte Betriebsstätten (Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Freie Berufe) können ähnlich unbürokratisch 5.000 € abgerufen werden.

Unabhängig davon haben die Ministerien der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zunächst am 16. Juli 2021 und Bayern am 19. Juli 2021 und überarbeitet am 23. Juli 2021 steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Schäden im Zusammenhang mit den Unwetterereignissen bekannt gegeben und die Finanzämter entsprechend angewiesen https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/2021-07-23_katastrophenerlass.pdf. Die Erlasse sind inhaltsgleich.

II. Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen

Steuerpflichtige, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Unwetterkatastrophe betroffen sind, können bis zum 31. Oktober 2021 Stundungsanträge für fällige Steuerzahlungen stellen. Darüber hinaus sollen Vollstreckungsmaßnahmen beim betroffenen Personenkreis ausgesetzt werden. Herabsetzungsanträgen für Steuervorauszahlungen soll ohne nähere Prüfung stattgegeben werden. Auch nach dem 31. Oktober 2021 sind solche Maßnahmen möglich, dann aber näher zu begründen.

III. Spendenbescheinigungen

Allgemein gelten nur für Spenden bis 200 € Erleichterungen hinsichtlich des Nachweises. Spenden über 200 € werden nur anerkannt, wenn nach amtlichem Vordruck erstellte Spendenbescheinigungen eingereicht werden. Spenden im Rahmen der Unwetterkatastrophe, die bis zum 31. Oktober 2021 geleistet werden, bedürfen nur

noch eines Zahlungsnachweises (zum Beispiel Kontoauszug, Lastschriftinzugsbeleg oder PC-Ausdruck bei online-banking). Die Spende muss auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Sonderkonto bestimmter Institutionen des öffentlichen Rechts oder der Freien Wohlfahrtspflege eingezahlt werden. Eine Limitierung auf eine bestimmte Höhe sieht der Erlass nicht vor, d. h. auch für eine Spende zum Beispiel in Höhe von 10.000 € bedarf es keiner Spendenbescheinigung. Davon unabhängig sehen die online eingezahlten Spenden bestimmter Organisationen wie „Aktion Deutschland hilft“ die Beantragung einer Spendenbescheinigung durch Eingabe der Adressdaten vor, was trotz der Erleichterung empfehlenswert bleibt.

Gemeinnützige Körperschaften dürfen die ihnen gehörenden Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke ausgeben. Eine Ausnahme wird für diese gemeinnützigen Institutionen bezüglich der Zweckbindung gemacht, wenn sie Mittel für Opfer des Hochwassers verwenden.

VI. Anerkennung von bestimmten Betriebsausgaben

Tragen Unternehmer Aufwendungen zur Unterstützung für Opfer des Schadensereignisses, sind diese als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie als sog. Sponsoring-Maßnahmen angesehen werden können. Dies gilt, wenn die Maßnahmen dem unternehmerischen Ansehen dienen sollen und

in irgendeiner Form Öffentlichkeitswirksamkeit erreichen.

Auch Zuwendungen an vom Schadensereignis betroffene Geschäftspartner zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung werden als Betriebsausgaben anerkannt.

Gleiches gilt für sonstige Zuwendungen in Form von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen.

Soweit es sich bei dem Empfänger von Sachleistungen um Unternehmer handelt, sind diese bei ihm mit dem sog. gemeinen Wert als Betriebseinnahmen zu erfassen.

V. Verlust von Buchführungsunterlagen

Sind durch das Schadensereignis Buchführungsunterlagen oder sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so sollen hieraus keine steuerlichen Nachteile gezogen werden. Das ist eigentlich selbstverständlich und bedarf keines besonderen Erlasses. Allerdings ist der Hinweis wichtig, den Verlust zeitnah zu dokumentieren und so weit wie möglich nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Finanzverwaltung fürchtet offensichtlich Trittbrettfahrer. Daher empfiehlt es sich, der Finanzverwaltung in angemessener Zeit eine formlose Mitteilung zu machen und nicht erst die Abgabefrist für die Steuererklärungen abzuwarten.

VI. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Lohnsteuer

1. Sonderabschreibungen

Soweit es sich bei den Aufwendungen zum Wiederaufbau ganz oder zum Teil zerstörter Gebäude nicht um Erhaltungsaufwand handelt, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren von den Herstellungskosten Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 % vorgenommen werden. Für die Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter beträgt die Sonderabschreibung bis zu insgesamt 50 % im gleichen Begünstigungszeitraum.

In besonders begründeten Ausnahmefällen bei entsprechend hohen Aufwendungen können bereits im Vorgriff auf die Sonderabschreibungen steuerwirksame Rücklagen gebildet werden. Die Rücklagenbildung ist auf insgesamt 600.000 € limitiert und darf in keinem Jahr 200.000 € übersteigen. Die Rücklage kann z.B. in 2021 gebildet werden, wenn die Maßnahmen erst in 2022 oder später vorgenommen werden. Nach unserem Verständnis wäre auch für 2020 eine Rücklagenbildung möglich.

Für die Sonderabschreibungen und die Rücklagen gelten im Übrigen die allgemeinen steuerlichen Rahmenbedingungen, insbesondere § 7a EStG.

2. Erhaltungsaufwendungen

Nach dem Erlass können Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand anerkannt werden, wenn mit der Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach dem schädigenden Ereignis begonnen wurde und die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden. Dabei soll für Gebäude dies nur gelten, wenn die Aufwendungen 70.000 € nicht übersteigen.

Diese Anweisung betrachten wir kritisch. Soweit ein Gebäude oder bewegliche Anlagegegenstände nicht hergestellt werden, handelt es sich grundsätzlich immer um Erhaltungsaufwendungen. Grob formuliert kann man sagen, dass bei bestehenden Wirtschaftsgütern immer dann Erhaltungsaufwand vorliegt, wenn nichts Neues geschaffen wird. Wird zum Beispiel ein Betriebsgebäude mehr oder weniger entkernt ohne dass zusätzliche Flächen geschaffen werden oder völlig andere Nutzungskonzepte, stellen die Aufwendungen grundsätzlich Erhaltungsaufwand dar und zwar auch dann, wenn diese nicht durch ein Schadensereignis notwendig wurden. Bei Anschaffungen innerhalb der letzten drei Jahre ist grundsätzlich die 15%-Grenze hinsichtlich der Fiktion anschaffungsnaher Aufwendungen zu beachten, die jedoch un-

serer Auffassung nach bei dem unvorhersehbaren Schadensereignis keine Anwendung finden darf.

Eine wirkliche Begünstigung kann sein, dass Erhaltungsaufwand größeren Umfangs auf Antrag gleichmäßig auf 2-5 Jahre verteilt werden kann.

Zu beachten ist, dass eventuelle Entschädigungen dritter Seite wie zum Beispiel von Versicherungen den Erhaltungsaufwand ebenso mindern wie die unter 1. dargestellten Herstellungsaufwendungen.

3. Sonderregelungen für die Land- und Forstwirtschaft

Hier gelten einige Besonderheiten. Insofern wird auf den Erlass verwiesen.

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Auch für die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sollen die unter 1. und 2. dargestellten Besonderheiten zum Erhaltungsaufwand und zu den Herstellungskosten gelten. Auch die Verteilung auf 2-5 Jahre ist möglich, die gemäß § 82b EStDV für Wohngebäude immer schon in Anspruch genommen werden konnte.

5. Lohnsteuer

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer sind bis zu einem Betrag von 600 € je Kalenderjahr steuerfrei. Der 600 € übersteigende Betrag

gehört dann ebenfalls nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein besonderer Notfall vorliegt, der bei vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern als vorliegend angesehen wird. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen und es ist auch zu dokumentieren, dass der leistungsempfangende Arbeitnehmer durch das Hochwasser zu Schaden gekommen ist.

Auch Zinsvorteile für Darlehen, die zur Beseitigung von Schäden gewährt werden, bleiben steuerfrei.

Bestimmte ansonsten lohnsteuerpflichtige Sachzuwendungen werden befristet bis zum 31.10.2021 steuerfrei gestellt:

- erstmalig nach Schadeneintritt gewährte Kfz-Nutzungsüberlassung, wenn das private Kfz durch das Schadenereignis zerstört wurde,
- Nutzungsüberlassung von Wohnungen oder von Unterkünften,
- Gewährung von unentgeltlicher Verpflegung an Arbeitnehmer und deren Angehörige,
- andere Sachzuwendungen aus Nutzungsüberlassung.

Verzichtet ein Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns zur Unterstützung des Arbeitgebers an vom

Hochwasser betroffene andere Arbeitnehmer des Unternehmens oder zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto, bleiben diese Lohnteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz. Auch hier sind die Voraussetzungen zu dokumentieren. Wenn man so will handelt es sich hier bezüglich der Spenden um eine Verfahrensabkürzung, da der Arbeitnehmer ansonsten die Spende steuerlich im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung geltend machen kann.

6. Wohnung, Hausrat, Kleidung

Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung) können als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Dies gilt auch für eigengenutztes Wohneigentum. Somit wird der Zugang zur Anerkennung als außergewöhnliche Belastungen erleichtert. Die Grenzen der sogenannten zumutbaren Belastung, die zum Beispiel bei Eheleuten mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 45.000 € bei 6 % = 2.700 € liegt, bleiben hiervon unberührt.

7. Grundsteuer

Bei Mietausfällen können die üblichen Erlassanträge bei den Gemeinden hinsichtlich der Grundsteuer (Erlass wegen wesentlicher Ertragsminderung gemäß § 33

GrStG) gestellt werden. Auch Stundungsanträge bezüglich der Gewerbesteuer können nur die Gemeinden gewähren.

8. Schenkungsteuer

Zuwendungen können schenkungsteuerpflichtig sein. Ein Befreiungstatbestand liegt vor, wenn die Zuwendungen direkt oder indirekt über eine Zuwendung an eine kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Institution an hilfsbedürftige Personen geleistet werden.

VII. Billigkeitsregelungen zur Umsatzsteuer

Mit BMF-Schreiben vom 23. Juli 2021 (III C 2 – S 7030/21/10008) hat das Bundesministerium der Finanzen Billigkeitsmaßnahmen zur Umsatzsteuer im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe im Juli 2021 als Anweisungen an die Finanzbehörden erteilt.

1. Unentgeltliche Wertabgabe von Wohnraum, Investitionsgütern und sonstigen Leistungen

Ein Teil der Billigkeitsmaßnahmen betrifft die unentgeltliche Überlassung von Wohnraum und Investitionsgütern sowie sonstigen Leistungen insbesondere Personalgestellung. In diesen Fällen kommt es normalgesetzlich zur Umsatzsteuerung dieser sog. „unentgeltlichen Wertabgaben“ bzw. zur nachträglichen Korrektur gemäß § 15a UStG eines ursprünglichen Vorsteuerab-

zugs auf Investitionen. Soweit die unentgeltlichen Wertabgaben auf die Bewältigung der Hochwasserkatastrophe zurück zu führen sind, wird auf die Erhebung der Umsatzsteuer und auf eine Vorsteuerkorrektur verzichtet. Die Billigkeitsregelung gilt für Wohnraumbereitstellung bis zum 31.12.2021 und für Investitionsgüterbereitstellung und sonstige Leistungen bis zum 31.10.2021.

Die Wohnraumüberlassung betrifft z. B. Hotels, die Zimmer zur Verfügung stellen. Neben der Miete gilt der Erlass auch bezüglich der Nebenkosten (Strom, Wasser etc.) und die übrigen Betriebskosten, bei denen der Vorsteuerabzug erhalten bleibt.

2. Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021

Weiterhin können Unternehmen, die von der Flutkatastrophe betroffen sind, die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 auf 0 herabsetzen lassen.

3. Sachspenden

Auch Sachspenden werden begünstigt. Normalerweise müssen für sachgespendete Wirtschaftsgüter Umsatzsteuer entrichtet werden (unentgeltliche Wertabgabe), wenn zuvor der Vorsteuerabzug bei ihrer Anschaffung geltend gemacht wurde. Hierauf wird für den Zeitraum vom 15. Juli bis zum 31. Oktober 2021 bei folgenden Gegenständen verzichtet:

- Lebensmittel, Tierfutter,

- für den täglichen Bedarf notwendige Güter (insbesondere Hygieneartikel, Reinigungsmittel, Kleidung, Geschirr oder medizinische Produkte),
- zur unmittelbaren Bewältigung des Unwetterereignisses sachdienliche Wirtschaftsgüter und
- die Gegenstände, die unmittelbar von der Flutkatastrophe betroffenen Menschen zugutekommen.

Beabsichtigen (umsatzsteuerliche) Unternehmer bereits bei der Beschaffung oder Herstellung eine derartige Verwendung, soll der ansonsten für Sachspenden ausgeschlossene Vorsteuerabzug im Billigkeitsweg gewährt werden.

Diese Billigkeitsregelungen gelten bundesweit für alle Unternehmen, sind also nicht länderabhängig.

VIII. Fazit

Die Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern haben unter Beweis gestellt, dass sie schnell mit steuerlichen Maßnahmen Unterstützungsleistungen gewähren. Auch die zügige Reaktion des BMF zu umsatzsteuerlichen Billigkeitsmaßnahmen ist zu begrüßen, auch wenn es für den Normalbürger selbstverständlich erscheint, dass Sachspenden und Hilfsleistungen bezüglich Wohnen und Hilfsleistungen nicht mit Umsatzsteuer belastet werden sollten.

Für nähere Auskünfte zu dieser Thematik sowie die konkrete Umsetzung der Maßnahmen wenden Sie sich gern an uns.